

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1946)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417356>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GESCHÄFTSBERICHT DES VERWALTUNGSGERICHTES FÜR DAS JAHR 1946

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Geschäftsjahr 1946 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

## I. Personelles

Im Berichtsjahr reichte zufolge seiner Ernennung zum Suppleanten am bernischen Obergericht Herr Gerichtspräsident Dr. Peter Schaad, Bern, seine Demission als Mitglied des Verwaltungsgerichtes ein. Der Grosse Rat des Kantons Bern wählte an seiner Stelle zum Gerichtsmitglied Herrn Fürsprecher Alfred Hug, Bern.

## II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 12 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 73 Geschäfte, wovon 20 in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten fielen. Als unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen wurden 24 Geschäfte.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einige kantonale Urteilsinstanz beurteilten* Streitfälle waren:

10 Einkommensnachsteuern,  
1 Rückforderung von Handänderungsgebühren,  
1 Unterstützungsstreitigkeit nach Art. 11 Ziff. 4 VRG,  
1 Kosten für Ersatzvornahme einer vorschriftswidrigen Baute.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* folgenden Streitfall:

1 Einkommensnachsteuern.

Das Gericht behandelte ferner 7 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1946 eingelangten Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer betrafen:

1	Beschwerde das Steuerjahr	1942 )	nach altem
2	Beschwerden »	1943 )	StG.
21	»	1944 )	
18	»		die Steuerperiode 1945/46 (nach neuem StG.)
37			

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer betrafen:

1	Beschwerde das Steuerjahr	1942 )	nach
2	Beschwerden »	1943 )	altem StG.
24	»	1944 )	
5	»		die Steuerperiode 1945/46 (nach neuem StG.)
32			

Während die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten mit Einschluss der Nachsteuerprozesse und der Erbschaftssteuersachen wieder eine Zunahme erfahren haben, nahm die Zahl der Einkommens- und Vermögenssteuerbeschwerden weiterhin ab. Diese Erscheinung beruht wohl darauf, dass die meisten Streitigkeiten nach dem alten Einkommenssteuergesetz auch bei den Vorinstanzen erledigt sein dürften und sie für grundsätzliche präjudizielle Entscheidung kein besonderes Interesse mehr bieten, dass dagegen die strittigen Fragen aus dem neuen Steuergesetz bei den Vorinstanzen zum grössten Teil noch zu keiner justizmässigen Beurteilung gelangt sind bis auf wenige. Die wenigen bereits vom Verwaltungsgericht beurteilten Streitigkeiten aus dem neuen Steuergesetz betrafen allerdings durch die Legislation nicht behandelte oder ungenau geregelte Fragen, die deshalb deutliche Gesetzesauslegungen grundsätzlicher Art erheischten.

Von den im Jahre 1946 vom Verwaltungsgericht gefällten Entscheiden ist ein einziger durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen worden, doch wurde das Urteil bestätigt.

### III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1946

	Vom Jahre 1945 übernommen		1946 eingelangt		Kläger oder Beschwerdeführer		Zugesprochen			Abgewiesen			Vergleich, Rückzug und Abstand		Nichtintreten		Total erledigt		Unerledigt auf 1947 übertragen
	Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private	Total		Beurteilt	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichtintreten	Total erledigt		
				Staat	Gemeinden														
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	3	22	18	2	2	25	13	8	—	—	8	4	—	1	5	—	13	8	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	4	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	4	37	5	1	31	41	21	—	—	4	4	2	—	15	17	—	2	23	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							7	—	—	1	1	—	—	6	6	2	—	9	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	6	23	—	—	23	29	15	—	—	6	6	—	—	9	9	1	—	16	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							3	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	7	
<i>Als Beschwerdeinstanz nach Art. 211 Steuergesetz . . . . .</i>	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 . . . . .</i>	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>84</b>				<b>97</b>	<b>61</b>			<b>21</b>				<b>40</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>73</b>	<b>24</b>	

### IV. Gesetzgebung

In Anbetracht der Teuerung müssen wir dem Grossen Rat das Ersuchen unterbreiten, die Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder sowie die zulässigen Maxima für die Spruchgebühren (Verwaltungsstreitsachen inkl. allgemeine Steuersachen bisher Franken 500, Erbschaftssteuersachen Fr. 300, Streitigkeiten betreffend auswärtige Armenpflege Fr. 100, Beschwer-

den gegen Regierungsstatthalterentscheide Fr. 50) angemessen zu erhöhen.

Bern, den 31. März 1947.

*In Namen des Verwaltungsgerichtes.*

Der Präsident:

**Halbeisen**

Der Gerichtsschreiber:

**Dübi**